

Veröffentlicht am 07.11.2017

Hotelumsätze: Finanzamt kann Frühstückspreis nicht fiktiv erhöhen

Für die Vermietung von Hotel- und Pensionszimmern werden nur **7% Umsatzsteuer** fällig. Der Gesetzgeber beschränkt diese Steuerermäßigung allerdings auf die unmittelbar mit der Beherbergung zusammenhängenden Leistungen. Alle anderen Leistungen unterliegen dem **Regelsteuersatz von 19%**. Dies gilt selbst dann, wenn für das vermietete Zimmer ein einheitlicher Preis vereinbart wird, in dem zusätzliche Leistungen zu 19% Umsatzsteuer bereits enthalten sind.

BEISPIEL:

Der einheitliche Zimmerpreis von 120€ enthält auch den Preis des Frühstücks. Dennoch muss der Hotelier den Gesamtpreis in einen Anteil zu 7% Umsatzsteuer und einen Anteil zu 19% Umsatzsteuer aufteilen.

In einem **Streitfall**, den das **Finanzgericht Schleswig-Holstein** (FG) zu entscheiden hatte, ging es um eben diese Aufteilungsproblematik. Ein Betreiber mehrerer Hotels hatte für alle Häuser einen Frühstückspreis von 5€ pro Person festgesetzt. Das Finanzamt hielt dies für nicht angemessen und erhöhte den Frühstückspreis um 9€ für ein Hotel und um 10€ für ein weiteres.

Das **FG** beließ es dagegen bei der Kalkulation des Hoteliers, denn es fand, dass der **Frühstückspreis** mit 5€ **richtig angesetzt** worden war. Entscheidend war dabei, dass der Hotelier den Preis mit den Gästen so vereinbart hatte. Damit musste **keine Aufteilung** erfolgen. Dies ist dann nicht nötig, wenn ein **angemessenes Entgelt gesondert vereinbart** wird.

Wir beraten Sie gerne zu den steuerlicher Aspekten dieses Themas. Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an: info@lohnag.de.

Ein Gastbeitrag von **Jürgen Theurer**, Steuerberater bei der Loh-Nag.de **Steuerberatungsgesellschaft mbH**.

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon 07221-39399-0
Fax 07221-39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon 06196-80196-0
Fax 06196-80196-34

■ Niederlassung Berlin

Möllendorffstraße 47
10367 Berlin
Telefon 030-9927799-0
Fax 030-9927799-27

■ Niederlassung Thüringen

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon 03634-37210-70
Fax 03634-37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Thomasstraße 1
47906 Kempen
Telefon 02152-80960-70
Fax 02152-80960-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de

